

Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes Stellungnahme der AIHK gegenüber dem Bundesamt für Umwelt BAFU

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen namens der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsunterlagen haben wir studiert und nutzen nachfolgend gerne die Möglichkeit, zu einigen ausgewählten Punkten Stellung zu nehmen:

- Generell begrüssen wir, dass die Neuauflage des CO₂-Gesetzes die wichtigsten Kritikpunkte aus der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 berücksichtigt und insbesondere auf die Einführung neuer Abgaben verzichtet wird und die im Rahmen der klimapolitischen Instrumente generierten Mittel mehrheitlich wieder in die betroffenen Sektoren zurückgeführt werden.
Zwar wäre aus wirtschaftspolitischer Sicht ein stärker marktbasierter Ansatz wie z.B. die Einführung eines umfassenden Emissionshandelssystems grundsätzlich prüfenswert gewesen, doch anerkennt die AIHK die Dringlichkeit der Vorlage sowie den sich daraus ergebenden Aufbau der Vorlage auf den bestehenden Instrumenten.
- Mit der Öffnung des Zielvereinbarungsmodells für sämtliche Betriebe wird ein unbestrittener Mechanismus der ursprünglichen Vorlage sowie eine wichtige Forderung der Wirtschaft auch im neuen Anlauf berücksichtigt – damit wird sich der hohe Anteil von 50% des industriellen CO₂-Austosses, welcher bereits heute in Zielvereinbarungen mit der EnAW eingebunden ist, noch weiter erhöhen.
Kritisch beurteilen wir hingegen, dass die Vorlage in Art. 31 Abs. 1 lit. c CO₂-Gesetz die Teilnahme am Zielvereinbarungssystem auf Betriebe einschränkt, welche glaubhaft darlegen können, per 2040 keine Treibhausgasemissionen aus energetischer Nutzung fossiler Brennstoffe mehr zu verursachen. Diese Bestimmung gilt es zu überdenken, da sie unnötigerweise Betriebe vom Zielvereinbarungssystem ausschliesst und es doch gerade dem Geist der Ausweitung des Vereinbarungssystems entsprechen sollte, möglichst viel Reduktionswirkung zu erreichen.
Ebenso sollten dem Zielvereinbarungssystem angeschlossene Betriebe entgegen dem in den Vernehmlassungsunterlagen nicht begründeten Art. 36 Abs. 4 CO₂-Gesetz auch künftig einen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe erhalten. Dies stellt den teilnehmenden Unternehmungen wichtige finanzielle Mittel für eine noch schnellere Reduktionswirkung zur Verfügung.
- Aus Sicht der Wirtschaft ist die geplante Berücksichtigung von Abscheidung und Speicherung von CO₂ im Rahmen des Emissionshandelssystems sehr zu begrüssen. Die Carbon Capture and Storage (CCS) Technologien werden insbesondere für schwer zu dekarbonisierende Wirtschaftszweige für die Erreichung der angestrebten Klimaziele von grosser Bedeutung sein.
- Zu würdigen gilt es auch den Sinneswandel im Bereich der Auslandskompensationen. Während hierfür in der Ursprungsversion mit einem sehr hohen Inlandziel von 75% noch massgebliche Einschränkungen vorgesehen waren, sind in der Neuauflage keine schwerwiegenden Beschränkungen mehr geplant. Dies ist sehr begrüssenswert, ermöglicht es den betroffenen Betrieben bei gleichbleibenden Klimaschutzeffekten doch wesentlich mehr Flexibilität bei der effizienten Erreichung der Umweltziele.
- Verbesserungspotenzial ortet die AIHK noch verschiedentlich hinsichtlich der Technologieutralität gewisser Bestimmungen. Beispielsweise ist nicht nachvollziehbar, dass gemäss Art. 4 Abs. 1^{bis} SVAG nur Elektro- und Wasserstoff-Fahrzeuge von der LSWA befreit

werden sollen oder gemäss Art. 37 Abs. 1 CO₂-Gesetz nur der Ausbau der Elektroladeinfrastruktur (nicht jedoch auch bspw. Wasserstoff-Tankstelleninfrastrukturen) gefördert werden sollen. Aus Sicht der AIHK ist die Vorlage deshalb noch einmal spezifisch auf die Technologieoffenheit hin zu überprüfen.

- Ebenfalls zu bemängeln gilt es, dass die Vernehmlassungsvorlage – trotz deutlicher Verbesserungen gegenüber der Referendumsvorlage – weiterhin Bestimmungen enthält, welche eine branchenübergreifende Quersubventionierung zur Folge haben. Beispielhaft erwähnt sei hier die in Art. 37a Abs. 1 CO₂-Gesetz vorgesehene Verwendung von Erträgen aus der Versteigerung von Emissionsrechten für Luftfahrzeuge zugunsten internationaler Bahnverkehrsverbindungen.
- Aus Sicht der AIHK ist es letztlich zwingend, die Revision des CO₂-Gesetzes auch im Kontext der Versorgungssicherheit zu diskutieren. Viele der mit der Revision angestossenen Massnahmen werden eine Erhöhung des Strombedarfs zur Folge haben. Ohne gesicherte Stromversorgung ist damit auch ein Fragezeichen hinter das Erreichen der mit der Revision angestrebten ökologischen Ziele zu setzen. Aus diesem Grund fordert die AIHK, dass die Vorlage mit den laufenden Revisionen des Stromversorgungs- sowie des Energiegesetzes zu koordinieren ist. Ferner erachtet die AIHK zur Sicherstellung der notwendigen Energieressourcen die Aufhebung bestehender Technologieverbote – namentlich das Bauverbot für Kernkraftwerke (neuerer Generationen) – als unumgänglich.